

Der psychisch gestörte Straftäter : Ziel ist es, künftige Straftaten zu verhindern

Autor(en): **Gambon, Andrea**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft**

Band (Jahr): - **(2013)**

Heft 1: **Recht und Gerechtigkeit**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-843059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der psychisch gestörte Straftäter

Ziel ist es, künftige Straftaten zu verhindern

[ag.] Die Frage nach der strafrechtlichen Schuld ist nicht immer leicht zu beantworten. Viele Begriffe im Gesetz, wie etwa «Einsicht», «Irrtum» oder «Handeln», haben einen psychologischen Kern. Daher werden für die Beurteilung eines Täters oft Fachleute aus Psychiatrie und Psychologie hinzugezogen.

«Zu der Tat ist es vielleicht deshalb gekommen, weil ich einige Gefühle nicht habe, also Gefühle wie Angst und Mitleid mit anderen Menschen. Vielleicht bin ich dazu gekommen, das Mädchen zu vergewaltigen, weil ich nicht weiss, wie diese Gefühle sind. Vielleicht habe ich versucht, mit der Tat diese Gefühle zu finden.»

Ist das nun die Aussage eines psychisch kranken Straftäters, eines, wie ihn die Boulevardpresse möglicherweise nennt, «irren Killers»?

Der Gutachter hat die Aufgabe, für das Gericht zu klären, ob die Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit des Täters zum Zeitpunkt der Straftat entweder voll aufgehoben oder erheblich vermindert war. Vom forensischen Psychiater oder der forensischen Psychologin wird eine Aussage erwartet über die Freiheit eines Delinquenten, sich für oder gegen eine bestimmte Tat zu entscheiden: rückblickend, bezogen auf eine konkrete Situation und zu einem bestimmten Zeitpunkt. Es gilt also, aufgrund von Entscheidungsrichtlinien und wissenschaftlichen Erfahrungen den psychischen Zustand des Angeklagten zur Tatzeit zu erfassen, seine Reaktionsmuster, seine Intelligenz. Die Voraussetzung für eine Schuldfähigkeit ist, dass man anders hätte handeln können.

Und noch etwas: Es sind nicht die forensischen Fachleute, die das Urteil sprechen. Die endgültige Entscheidung über Schuld und Unschuld liegt allein und ausschliesslich in der Verantwortung des Gerichts.

Die Einschätzung der Rückfallgefahr

«Immer wenn ich gut sein will, packt mich wieder der Teufel, und ich tue etwas Schlechtes, bringe beinahe jemanden um oder so was.»

Ist dieser Satz Ausdruck einer inneren Not oder sucht da einer eine Ausrede, damit man ihm strafmildernde Umstände zugesteht?

Zahlreiche Menschen haben eine psychische Störung, doch die wenigsten von ihnen begehen eine Straftat. Wenn aber eine Störung die Steuerungsfähigkeit eines Menschen derart massiv beeinträchtigt, dass seine Schuldfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat erheblich vermindert, respektive nicht vorhanden ist, und wenn eine Rückfallgefahr besteht, dann muss das Gericht anstelle einer Strafe eine Massnahme aussprechen. Tatsächlich sind drei Viertel der Gewalt- und Sexualstraftäter Rückfällige. Diese Zahl will und muss man senken. Nicht der Täter wegen, sondern zum Schutz künftiger Opfer.

Woran erkennt aber die forensische Psychiatrie die Wahrscheinlichkeit einer Rückfallgefahr? Hinweise sind die Impulsivität des Täters, sein mangelndes Mitgefühl, seine eingeschränkte Beobachtung eigener Erlebnis- und Verhaltensweisen, seine fehlende Fähigkeit, aus Erfahrungen zu lernen oder soziale Normen zu akzeptieren. Allerdings haben diese Faktoren lediglich eine statistische Bedeutung. Die Schwierigkeit besteht darin, dass sich der einzelne Mensch nicht an den statistischen Durchschnitt hält, sondern sich in jede Richtung entwickeln kann. Und so gilt es, Risikoeinschätzungen vorzunehmen und mit therapeutischen Massnahmen die Rückfallgefahr zu vermindern. Auch wenn die Wissenschaft in der Risikoanalyse inzwischen über ein gutes Instrumentarium verfügt, so kann sie keine absolute Sicherheit garantieren, sondern nur relativ zuverlässige Aussagen über die Wahrscheinlichkeit des künftigen Täterverhaltens machen.

Wenn in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, die Gerichte gingen grosszügig mit der Anerkennung von Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldunfähigkeit um, so liegt das daran, dass man über die Medien nur die spektakulären Fälle von Mord und Totschlag oder Sexualdelikten zur Kenntnis nimmt. Das sind in der Tat jene Verbrechen, bei denen die Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit von Fachleuten untersucht und diskutiert werden muss – eben weil es darum geht, jene Massnahmen anzuordnen,



mit denen künftige Untaten des Angeklagten möglichst verhindert werden sollen. Es handelt sich dabei aber um eine verschwindend geringe Anzahl von Delinquenten. 99 Prozent aller Täter werden zu einer befristeten Strafe verurteilt und kommen dann wieder frei.

Krankenhaus statt Knast? Ein Blick hinter die Mauern

«Man limitiert im Gefängnis die Möglichkeiten und will gleichzeitig, dass sich die Leute ändern – wie denn?» Aussage eines Gefangenen in der Strafanstalt Thorberg.

Ist es wirklich eine mildere Strafe, wenn man in eine forensisch-psychiatrische Abteilung eingewiesen wird statt ins Gefängnis? Was im Massnahmenvollzug geschieht, ist der Öffentlichkeit kaum bekannt. Meistens nimmt sie ihn nur wahr, wenn etwas Schreckliches passiert: Wenn ein Mörder ausbricht und rückfällig wird. Dann sind die Medien da, die über Mängel berichten und anklagen. Als gäbe es die absolute Sicherheit.

Delinquenten, die aufgrund einer massiven psychischen Störung eine Straftat begangen haben, werden in ein speziell dafür eingerichtetes Krankenhaus eingewiesen und haben dort so lange zu bleiben, wie sie eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten. Nein, es handelt sich dabei nicht um ein «Erholungsheim», die Freiheit des Betroffenen ist eingeschränkt. Genau gleich wie im Gefängnis. Ist er jetzt ein Patient?

Ja. Aber gleichzeitig ist er ein Häftling. So wie auf der anderen Seite ein Therapeut steht, der gleichzeitig Wächter ist. Es handelt sich dabei um Doppelrollen, die in sich schon einen Widerspruch darstellen. Schwierige Zustände für die «therapeutischen Wächter» und die «gefangenen Patienten»! An das therapeutische Team stellt die Kombination von Behandlung und Sicherung hohe Ansprüche. Aussagen wie «Ich habe meiner Therapeutin gesagt, dass mich Entweichungswünsche beschäftigen, und ich wurde sofort gefesselt» sind keine Seltenheit. Die Entlassung ist abhängig von Erfolgen der Therapie. Wann und ob sie eintreten, ist oft ungewiss. Das macht Angst. Manche der Verurteilten kämpfen vehement darum, in den Strafvollzug zu kommen, wo die Entlassungsfristen geregelt sind. Nicht die Schwere der Tat, sondern das Risiko eines Rückfalls und damit die potenzielle Gefahr für die Allgemeinheit sind ausschlaggebend. Es gibt Straftäter, die sich oft noch Jahrzehnte nach ihrer Tat im Massnahmenvollzug befinden. Das Gericht muss in bestimmten Abständen prüfen, ob die Ziele erreicht worden sind.

Im «regulären» Strafvollzug gibt es kaum Chancen auf Besserung. Es bleibt ein beklemmendes Gefühl, wenn die gesetzliche Lage es nicht erlaubt, jemanden in den Massnahmenvollzug einzuweisen. Ein Mensch mit Gefährlichkeitspotenzial wird auch nach der Entlassung aus dem Zuchthaus gestört, gefährdet und gefährlich bleiben. Nach der Verbüßung der Strafe ist der Täter zu oft allein mit seinen Problemen, die während des Vollzugs kaum kleiner geworden sind. Entsprechend ist er stärker gefährdet und damit

gefährlicher für andere. Tatsächlich werden aus dem Massnahmenvollzug Entlassene deutlich seltener rückfällig, als solche, die aus dem Gefängnis kommen.

«Kuschelknast» oder Besserung durch Therapie

«Ich habe es einfach nicht gemacht. Mit meinen Eltern habe ich auch nicht darüber gesprochen. Solche Diskussionen haben nie stattgefunden. Psychiater? Damals wusste ich noch nicht, dass es so etwas gibt. Freunde, mit denen ich so etwas besprechen konnte, habe ich nie gehabt.» Antwort eines Sexualmörders auf die Frage, ob er mit jemandem über seine Probleme gesprochen habe.

Häufig sind Straftäter selber Opfer. Sie wuchsen in sozial prekären Verhältnissen auf, in einem nicht intakten Elternhaus. Die Vorbildfunktion fehlte. Entsprechend schlecht war bereits in der Kindheit und Jugend ihr Selbstwertgefühl. Sie entwickelten ihre eigenen Überlebensstrategien. Den Mörder, den Verbrecher gibt es nicht. Jeder ist anders, jeder hat unterschiedliche Möglichkeiten und Gefahrenpotenziale. Hinter jedem von ihnen steht, genau gleich wie bei uns «braven Bürgern», eine Geschichte. Meist eine unschöne. Nein, es geht nicht darum, zu entschuldigen, nur darum, zu erklären.

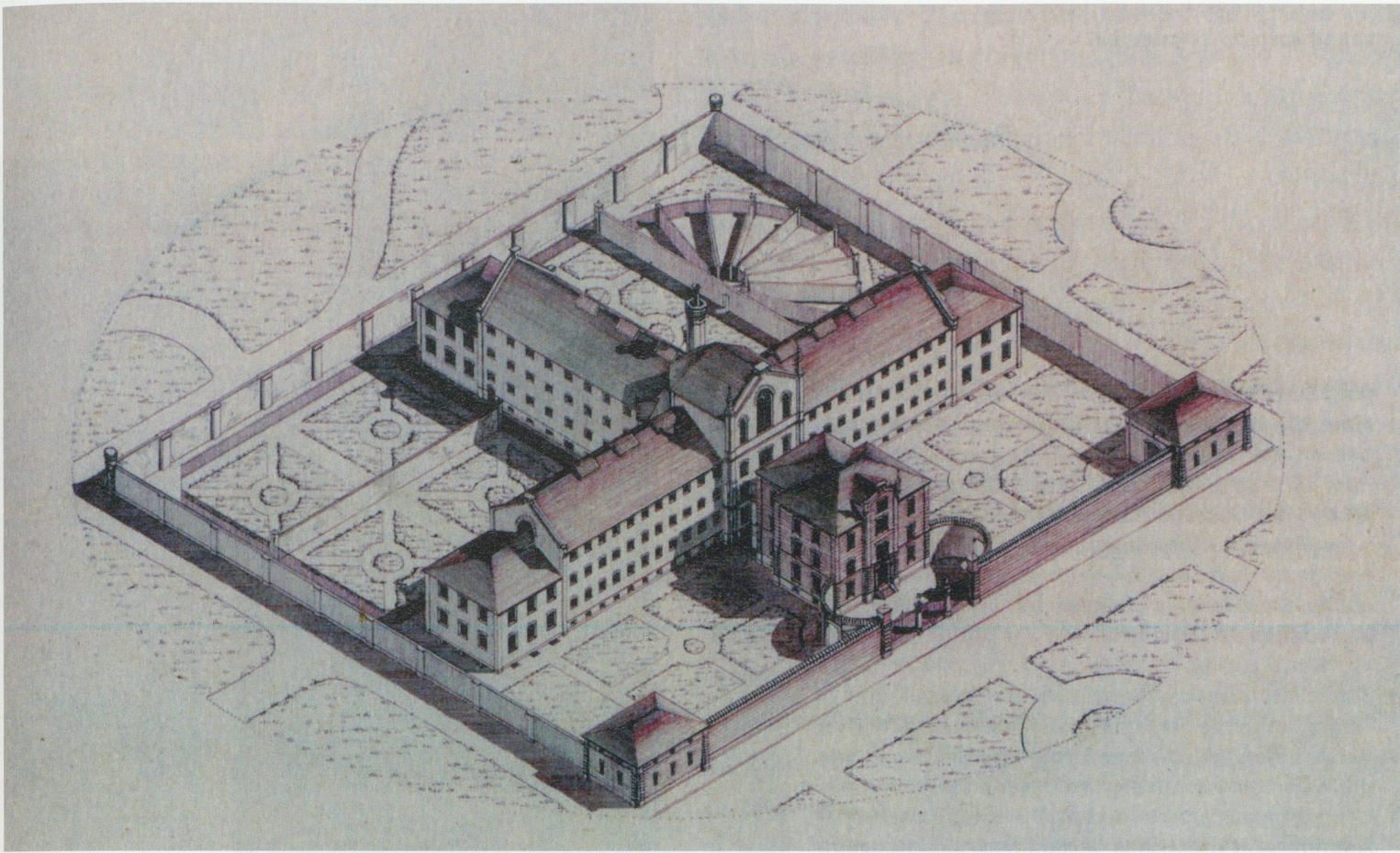
Die Psychotherapie verfügt über Methoden zur Aufarbeitung und Bewältigung von Konflikten und ermöglicht einen anderen Umgang mit der Umwelt. Es werden Therapien angewandt, die Anpassungsmöglichkeiten an die Gesellschaft und ihre Normen aufzeigen und zu einem anderen Umgang mit der Aggressivität beitragen können. Vorrang haben intensive, störungsspezifische und deliktpräventive Einzelpsychotherapien sowie verschiedene, bewährte gruppentherapeutische Angebote. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Behandlung immer in zwei Richtungen gehen muss: Einerseits geht es darum, die Störung, die den Betroffenen einengt und gefährlich macht, abzubauen. Andererseits geht es um den Schutz unschuldiger Mitmenschen vor den Folgen dieser Störung. Die in ihrer psychischen Entwicklung beeinträchtigten Straftäter werden im Massnahmenvollzug ständig überwacht. Sie haben es nicht leicht. Ihre Aussagen, ihre Gesten werden vom interdisziplinären Betreuungsteam registriert und diskutiert. Ist die unfreundliche Begrüssung heute Morgen auf eine schlechte Nacht zurückzuführen oder wird die Störung wieder stärker? Ist es verantwortbar, einen An-



Massnahmenvollzug im 19. Jahrhundert
oben Schellenwerker
rechts Strafanstalt
Schellenmätteli

trag auf einen einstündigen begleiteten Ausflug zu stellen? Wie hat sich der Patient in den letzten Monaten verhalten? Nichts geschieht spontan oder ohne gut begründete Überlegungen. Die meisten Menschen, die sich im Massnahmenvollzug befinden, arbeiten sehr hart an ihrer Therapie. Einige wenige nicht. Und wenn dann etwas passiert, werden alle bestraft. Manchem wurde schon der «Urlaub» (darunter versteht man unter anderem auch einstündige begleitete Spaziergänge) verweigert, nur weil er im falschen Kanton verhaftet wurde. Solche Situationen stellen für die Betroffenen und ihr Behandlungsteam grosse Herausforderungen dar.

Dieter Fahrer, der Regisseur des Films «Thorberg», der sich mit dem Schicksal und dem Alltag Strafgefangener befasst, reagiert auf die Rufe von den Stammtischen in Beizen und gewissen Redaktionen mit folgenden Worten (frei übersetzt aus dem Schweizerdeutschen): «Man hört und liest von «Kuschelknast» und über die «kurligsten» Sachen, die jeglicher Realität entbehren. Man muss schon ein relativ beschränkter Mensch sein, um einen Begriff wie «Kuscheln» mit Freiheitsentzug zusammenzubringen. Mit «Kuscheln» hat das gar nichts zu tun.»



Stationäre Behandlung von psychischen Störungen

Wurde eine Straftat im Zusammenhang mit einer psychischen Störung begangen, kann das Gericht die stationäre Behandlung anordnen, wenn damit der Gefahr weiterer Straftaten begegnet werden kann. Ziel ist die Behandlung der psychischen Störung und dadurch die Verminderung des Rückfallrisikos. Die Dauer der stationären Behandlung ist auf fünf Jahre beschränkt. Sie kann aber durch das Gericht um jeweils fünf Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung noch nicht erfüllt sind. Die Vollzugsbehörde hat jährlich zu prüfen, ob der Täter bedingt zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist. Scheitert die stationäre Behandlung, kann durch das Gericht eine andere Massnahme oder unter Umständen die Verwahrung angeordnet werden.

Quellen

Marneros, Andreas, Sexualmörder – Sexualtäter – Sexualopfer – eine erklärende Erzählung. Edition Das Narrenschiff im Psychiatrie-Verlag, Bonn, 2007.
Der Mann fürs Risiko Mensch, NZZ am Sonntag, 16.12.2012.
Trailer zum Film «Thoberg». www.thoberg.ch
<http://www.srf.ch/player/tv/kulturplatz/video/thoberg>
<http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justizw>